

## **Klausurenkurs – Crashkurs – Zivilrecht**

**Themen:** Stellvertretung, Anfechtung, Herausgabeansprüche (§§ 985, 812 BGB), Deliktsrecht, Trennungs- und Abstraktionsprinzip

### **Lösungsvorschlag**

#### **Aufgabe 1 – Stellvertretung – Fragen<sup>1</sup>**

1. Zulässigkeit der Stellvertretung, eigene Willenserklärung des Vertreters, Handeln in fremdem Namen, Vertretungsmacht.
2. Unmittelbare Verpflichtung des Vertretenen.
3. Vertreter gibt eine eigene Willenserklärung ab; ein Bote übermittelt eine fremde Willenserklärung.
4. Der Vertreter muss darlegen, dass er für einen anderen handelt.
5. Namenstäuschung: Dem Geschäftsgegner kommt es allein auf die ihm gegenüberstehende Person an, der Name, den diese trägt, ist ihm gleichgültig. Identitätstäuschung: Der Geschäftsgegner will gerade mit dem Träger dieses Namens abschließen, der Name trägt mit hin zur Identifizierung der Vertragspartei bei.

---

<sup>1</sup> Richter, BGB Allgemeiner Teil, Juristische Grundkurse, 19. Aufl. 2006, S. 103 f.

## **Aufgabe 1 – Stellvertretung – Fall<sup>2</sup>**

D könnte gegen V einen Anspruch aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB auf Eigentums- und Besitzverschaffung an der CD haben.

### **I. Anspruch entstanden**

Voraussetzung für einen Anspruch auf Eigentums- und Besitzverschaffung an der CD ist, dass D und V einen Kaufvertrag geschlossen haben.

#### **1. Kaufvertrag**

Dazu müssten D und V sich geeinigt haben. Der D selbst hat nicht gehandelt. Er könnte aber durch die E gem. § 164 BGB vertreten worden sein.

##### **a) Stellvertretung**

E und V haben sich über den Kauf der CD geeinigt. Diese Einigung wirkt gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB für und gegen den D, wenn er wirksam vertreten wurde. E müsste dazu eine eigene Willenserklärung im fremden Namen mit Vertretungsmacht abgegeben haben.

##### **(1) Eigene Willenserklärung**

Im Geschäft ist E nicht als Botin des D aufgetreten, sondern hat eine eigene Willenserklärung abgegeben.

##### **(2) Im fremden Namen**

Fraglich ist, ob E auch im fremden Namen gehandelt hat. Der Vertreter muss nach dem Offenkundigkeitsprinzip mit seiner Erklärung zum Ausdruck bringen, dass nicht ihn, sondern einen anderen die Rechtsfolgen treffen sollen. E ist aber nicht im Namen des D aufgetreten. Somit ist der Tatbestand des § 164 BGB an sich nicht verwirklicht.

---

<sup>2</sup> Merten/Niederle, Standardfälle Zivilrecht für Anfänger, 4. Aufl. 2007, Fall 10, S. 65 ff.

In Ausnahmefällen kann auf die Offenkundigkeit des Vertretungsverhältnisses jedoch verzichtet werden. Zwei Ausnahmefälle sind hierzu anerkannt, nämlich das Handeln für den Betriebsinhaber und das sog. Geschäft für den, den es angeht.

Ein Handeln für den Betriebsinhaber liegt vor, wenn ein angestellter Mitarbeiter für den Inhaber der Firma ein Geschäft abschließt und der Käufer und Verkäufer sich einig sind, dass der Betriebsinhaber Vertragspartner sein soll. Der Mitarbeiter muss also nicht ausdrücklich darauf hinweisen, dass er für den Betriebsinhaber handelt. Auch ohne diesen Hinweis kommt der Vertrag zwischen dem Käufer und dem Betriebsinhaber, der gem. § 164 Abs. 1 BGB durch den Mitarbeiter vertreten worden ist, zustande.

Vorliegend ist aber ein solches Handeln für den Betriebsinhaber nicht gegeben.

Fraglich ist, ob der Ausnahmefall eines Geschäfts für den, den es angeht vorliegt. Voraussetzung hierfür wäre, dass es dem V gleichgültig war, wer Vertragspartner wurde.

Ob es dem Verkäufer gleichgültig ist, wer sein Vertragspartner wird, muss gem. §§ 133, 157 BGB im Wege der Auslegung unter Berücksichtigung der Interessenlage ermittelt werden.

Legt man die Interessen des Käufers und Verkäufers aus, so ergibt sich, dass bei Geschäften des täglichen Lebens, die sofort abgewickelt werden, kein Interesse des Dritten daran bestehen kann, zu wissen, wer sein Vertragspartner ist. Wichtig ist für ihn allein, dass er den Kaufpreis sofort erhält. Deshalb interessiert ihn in der Regel nicht, für wen der Vertreter handelt.

Vorliegend hat E nicht etwa ein extrem teures Ölgemälde, sondern eine gewöhnliche CD für 10 € gekauft und auch sofort bezahlt. Es liegt daher der Ausnahmefall des Geschäfts für den, den es angeht, vor. Es schadet also nicht, dass E nicht im Namen des D gehandelt hat.

### **(3) Vertretungsmacht**

Der D hatte die E mit dem Kauf der CD beauftragt, so dass die E auch Vertretungsmacht hatte.

#### **b) Zwischenergebnis**

Die E hat sich demnach stellvertretend für den D mit V gem. § 164 Abs. 1 BGB geeinigt.

## **2. Zwischenergebnis**

Somit liegt eine Einigung zwischen dem D und dem V vor. Ein wirksamer Kaufvertrag besteht also.

## **II. Anspruch untergegangen**

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Anspruch untergegangen sein könnte.

## **III. Anspruch durchsetzbar**

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Anspruch nicht durchsetzbar sei.

## **IV. Ergebnis**

D hat folglich einen Anspruch gegen V aus § 433 Abs. 1 BGB auf Eigentums- und Besitzverschaffung an der CD.

## **Aufgabe 2 – Anfechtung – Fragen<sup>3</sup>**

1. In §§ 119, 120, 123 BGB.
2. Anfechtungserklärung, Anfechtungsgrund, Anfechtungsfrist.
3. Inhaltsirrtum: Der Erklärende irrt über die inhaltliche Bedeutung seiner Erklärung, er glaubt, der obj. Erklärungswert sei ein anderer.
4. Erklärungsirrtum: Das tatsächlich Geäußerte weicht von dem ab, was der Erklärende in Wahrheit erklären wollte.
5. Alle wertbildenden Faktoren.

---

<sup>3</sup> Richter, BGB Allgemeiner Teil, Juristische Grundkurse, 19. Aufl. 2006, S. 130.

## **Aufgabe 2 – Anfechtung – Fall<sup>4</sup>**

H könnte gegen D einen Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB auf Zahlung des Kaufpreises haben.

### **I. Anspruch entstanden**

Voraussetzung für die Entstehung des Kaufpreisanspruchs ist, dass D und H einen Kaufvertrag geschlossen haben.

#### **1. Kaufvertrag**

Dazu müssten D und H sich geeinigt haben. Eine Einigung kommt gem. §§ 145 ff. BGB durch Angebot und Annahme zustande.

##### **a) Angebot**

Ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages über „25 Gros Rollen Toilettenpapier“ hat der D abgegeben, indem er diese bei H bestellte (das Sonderangebot des H ist eine bloße invitatio ad offerendum!).

##### **b) Annahme**

Der H hat das Angebot angenommen.

##### **c) Inhalt des Kaufvertrags**

Zweifelhaft ist, welchen Inhalt der Kaufvertrag hat. Hier sind zwei Möglichkeiten denkbar:

- D und H wollten tatsächlich einen Vertrag über die Lieferung von „25 Gros Rollen Toilettenpapier“, also von 3.600 Rollen schließen.
- D und H wollten einen Vertrag über die Lieferung von 25 großen Rollen Toilettenpapier schließen.

---

<sup>4</sup> Merten/Niederle, Standardfälle Zivilrecht für Anfänger, 4. Aufl. 2007, Fall 7, S. 54 ff.

Welche dieser beiden Möglichkeiten vorliegend einschlägig ist, muss durch Auslegung gem. §§ 133, 157 BGB ermittelt werden.

Maßgeblich für die Auslegung ist der objektive Empfängerhorizont. Er ergibt, was der Empfänger bei verständiger Würdigung als den Willen des Erklärenden auffassen konnte.

Vorliegend konnte ein objektiver Erklärungsempfänger, also ein solcher, dem die Bedeutung der Maßeinheit „25 Gros“ bekannt war, das Angebot des D nur so auffassen, dass dieser tatsächlich 3.600 Rollen geliefert bekommen wollte. Vom Standpunkt eines objektiven Empfängers aus hat der D also ein Angebot über 3.600 Rollen gemacht, welches der H angenommen hat.

## **2. Zwischenergebnis**

Es wurde ein Kaufvertrag über 3.600 Rollen Toilettenpapier geschlossen.

## **II. Anspruch untergegangen**

Die Einigung ist gem. § 142 Abs. 1 BGB von Anfang an nichtig, wenn D wirksam angefochten hat.

### **1. Anfechtungsgrund**

Anfechtungsgrund könnte § 119 Abs. 1 BGB (Inhaltsirrtum) sein. Dazu müsste ein Irrtum des D gegeben sein. Das ist der Fall, wenn D etwas anderes erklärt hat, als er erklären wollte. Der D wollte 25 große Rollen und nicht 3.600 Rollen bestellen. Ein Irrtum des D liegt also vor.

Beim Inhaltsirrtum weiß der Erklärende, was er sagt, er weiß aber nicht, was er damit ausdrückt.

Dem D war nicht bewusst, dass er mit „25 Gros“ 3.600 Rollen bestellte. Damit ist ein Inhaltsirrtum nach § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB gegeben. D hätte seine Erklärung bei verständiger Würdigung des Falles auch so nicht abgegeben (Erheblichkeit). Ein Anfechtungsgrund nach § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB besteht damit.

## **2. Anfechtungserklärung**

Eine ausdrückliche Anfechtungserklärung des D gem. § 143 Abs. 1 BGB liegt zwar nicht vor, da D das Wort „Anfechtung“ nicht verwendet hat. Jedoch hat D konkludent gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner H (§ 143 Abs. 2 BGB) zum Ausdruck gebracht, dass er den Vertrag anfechten will.

## **3. Anfechtungsfrist**

Die Anfechtung müsste fristgerecht gem. § 121 BGB erklärt worden sein. Hier hat D unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von seinem Willensmangel die Anfechtung erklärt. Also erfolgte die Anfechtung fristgerecht.

## **4. Zwischenergebnis**

Demnach hat D den Kaufvertrag wirksam angefochten, so dass er gem. § 142 Abs. 1 BGB nichtig ist.

## **III. Ergebnis**

H hat gegen D also keinen Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB auf Zahlung des Kaufpreises für die 3.600 Rollen.

Falls H dadurch, dass er auf die Wirksamkeit der Erklärung des D vertraut hat, einen Schaden erleidet, ist D gem. § 122 Abs. 1 BGB zum Ersatz des Vertrauensschadens verpflichtet.

## **Aufgabe 3 – Herausgabeanspruch (§ 985 BGB) – Fragen<sup>5</sup>**

1. Sache, Eigentümer, Besitzer.
2. Historisch.

---

<sup>5</sup> Richter, BGB Sachenrecht 1 – Bewegliche Sachen, Juristische Grundkurse, 16. Aufl. 2008, S. 28.

3. Einräumung des beim Besitzer vorhandenen Besitzes.
4. Jede Besitzform.
5. Ein Recht zum Besitz nach § 986 BGB.

### **Aufgabe 3 – Herausgabeanspruch (§ 985 BGB) – Fall<sup>6</sup>**

E könnte gegen B einen Anspruch auf Herausgabe des Rennrades gem. § 985 BGB haben.

#### **I. Anspruch entstanden**

Dazu müsste der Anspruch entstanden sein.

##### **1. Voraussetzungen des § 985 BGB**

Nach § 985 BGB muss der Anspruchsteller Eigentümer und der Anspruchsgegner Besitzer der Sache sein.

##### **a) Anspruchsgegner = Besitzer**

Anspruchsgegner B ist unmittelbarer Besitzer des Rennrades, nachdem er es von F erhalten hat.

##### **b) Anspruchsteller = Eigentümer**

Anspruchsteller E ist Eigentümer der Sache.

##### **c) Zwischenergebnis**

Also liegen die Voraussetzungen des § 985 BGB vor.

---

<sup>6</sup> Rumpf-Rometsch/Dräger, Die Fälle – BGB - Sachenrecht 1, 1. Aufl. 2006, Fall 37, S. 227 ff.



## **2. Voraussetzungen des § 986 BGB**

Der Anspruchsgegner dürfte zudem kein Recht zum Besitz gem. § 986 BGB haben. B könnte jedoch E gegenüber ein Recht zum Besitz haben.

Als Recht zum Besitz kommt das Leihvertragsverhältnis (§ 598 BGB) zwischen B und F in Betracht. Ein solches Recht wäre gegenüber dem Eigentümer E jedoch kein unmittelbares Recht zum Besitz, sondern ein abgeleitetes Recht. In einer solchen Konstellation besteht ein Recht zum Besitz dem Eigentümer gegenüber gem. § 986 Abs. 1 S. 1 BGB nur, wenn der mittelbare Besitzer – hier also F – ihm (hier E) gegenüber zum Besitz berechtigt ist.

E hat F das Rennrad nur für einen Tag leihweise überlassen. Unabhängig von Bedenken mit Blick auf § 603 S. 2 BGB ist also die Leihzeit im Vertragsverhältnis des F zu E abgelaufen.

F ist seinerseits gegenüber E nicht (mehr) zum Besitz berechtigt, sodass im Verhältnis des B zu E nach dem oben Gesagten auch kein Recht zum Besitz besteht.

B ist gegenüber dem Anspruchsteller E nicht zum Besitz berechtigt.

## **3. Zwischenergebnis**

Demnach ist der Anspruch entstanden.

## **II. Anspruch untergegangen**

Der Anspruch ist nicht untergegangen.

## **III. Anspruch durchsetzbar**

Er ist auch durchsetzbar.

## **IV. Ergebnis**

E hat gegen B den Anspruch auf Herausgabe des Rennrades gem. § 985 BGB.

## **Aufgabe 4 – Herausgabeanspruch (§ 812 BGB) – Fragen<sup>7</sup>**

1. Rechtsgrundlose Bereicherungen beim Bereicherten abzuschöpfen.
2. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, sog. Leistungskondiktion.
3. Etwas erlangt, durch Leistung, ohne Rechtsgrund.
4. Jeder vermögenswerte Vorteil.
5. Jede zweckgerichtete und bewusste Mehrung fremden Vermögens.

## **Aufgabe 4 – Herausgabeanspruch (§ 812 BGB) – Fall<sup>8</sup>**

J könnte gegen F einen Anspruch gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB auf Zahlung von 1.481.980 Euro haben.

### **I. Anspruch entstanden**

Hierzu müsste zunächst der Anspruch entstanden sein. Dies ist der Fall, wenn die Voraussetzungen des § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB erfüllt sind.

#### **1. Etwas erlangt**

F müsste etwas erlangt haben. In diesem Fall hat der F das Bild des J gebraucht. Für dieses Recht hätte er dem J 1.481.980 Euro zahlen müssen. Dies hat er nicht getan und entsprechend den Betrag als Aufwendung erspart. Ersparte Aufwendungen sind ebenfalls ein erlangtes „etwas“ i. S. d. § 812 BGB. F hat damit die ersparten Aufwendungen in Höhe von 1.481.980 Euro erlangt.

---

<sup>7</sup> Richter, Schuldrecht Besonderer Teil 1, Juristische Grundkurse, 14. Aufl. 2006, S. 61 f.

<sup>8</sup> Meyke/Wendorf, Standardfälle Gesetzliche Schuldverhältnisse, 3. Aufl. 2012, Fall 17, S. 89 ff.

## **2. In sonstiger Weise / Eingriff**

F müsste die auch in sonstiger Weise erlangt haben. Hier kommt ein Eingriff i. S. d. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB in Betracht. Ob ein Eingriff vorliegt, wird im Rahmen der Lehre vom Zuweisungsgehalt ermittelt. Hiernach liegt ein Eingriff vor, wenn in eine fremde Rechtsposition eingegriffen wird, die ausschließlich einer anderen Person zugewiesen ist. Nach herrschender Meinung kommt dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (APR), soweit es um das Recht am eigenen Bild geht, ein solcher ausschließlicher Zuweisungsgehalt zu. Einzig J stand im Rahmen seines APR die wirtschaftliche Verwertung des Rechts an seinem eigenen Bild zu. Damit liegt mit der unbefugten Nutzung des Bildes durch F ein Eingriff i. S. d. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB vor.

## **3. Auf Kosten des Bereicherungsgläubigers**

F müsste die Aufwendungen auf Kosten des J erspart haben. Bei diesem Tatbestandsmerkmal wird die Lehre vom Zuweisungsgehalt ebenfalls bemüht. Danach ist etwas auf Kosten des Bereicherungsgläubigers erlangt, wenn der erörterte (Vermögens)-Vorteil diesem von der Rechtsordnung zugewiesen war. Da die wirtschaftliche Verwertung des Bildes auch dem J zugewiesen ist, ist F auf Kosten des J bereichert.

## **4. Ohne Rechtsgrund**

Der Eingriff müsste auch rechtsgrundlos erfolgt sein. Erlaubt das Gesetz den Eingriff nicht oder willigt der Berechtigte nicht ein, so ist dieses Merkmal gegeben. J willigte nicht in die Verwertung seines Bildes ein, der Eingriff erfolgte mithin rechtsgrundlos.

## **5. Zwischenergebnis**

Die Voraussetzungen des § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB sind hier erfüllt, sodass der Anspruch entstanden ist.

## **II. Anspruch untergegangen**

Der Anspruch ist nicht untergegangen.

### **III. Anspruch durchsetzbar**

Er ist auch durchsetzbar.

### **IV. Ergebnis**

J hat damit einen Anspruch gegen F auf Zahlung von 1.481.980 Euro gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB.

### **Aufgabe 5 – Deliktsrecht – Fragen<sup>9</sup>**

1. Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Verschulden.
2. Besitz, eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, allg. Persönlichkeitsrecht.
3. Das Vermögen.
4. Kausalität zwischen Handeln und Rechtsgutverletzung.
5. Kausalität zwischen Rechtsgutverletzung und Schaden.

### **Aufgabe 5 – Deliktsrecht – Fall<sup>10</sup>**

**Anspruch der G gegen S nach § 823 Abs. 1 BGB auf Ersatz der Taxikosten von 200 €**

#### **I. Haftungs begründung**

G könnte von S nach § 823 Abs. 1 BGB Schadensersatz in Höhe der Taxikosten von 200 € verlangen. Ein solcher Anspruch setzt dem Grunde nach voraus, dass S die G rechtswidrig und schuldhaft in einem nach § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsgut oder Recht verletzt hat.

---

<sup>9</sup> Richter, Schuldrecht Besonderer Teil 1, Juristische Grundkurse, 14. Aufl. 2006, S. 12.

<sup>10</sup> Bezzemberger, Uni Potsdam, Juristische Fakultät, WS 2017/2018, Das eingeparkte Auto.

## 1. Tatbestand

Von den im Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB genannten Gütern und Rechten könnten hier die Freiheit oder das Eigentum und möglicherweise auch ein sonstiges Recht beeinträchtigt sein.

### a) Freiheit

Als Freiheit schützt § 823 Abs. 1 BGB nur die Freiheit, sich überhaupt frei zu bewegen, nicht dagegen die Möglichkeit, auf bestimmte Weise an einen bestimmten Ort zu gelangen. S hat daher die Freiheit der G nicht verletzt.

### b) Eigentum

S könnte jedoch das Eigentum der G an ihrem Auto verletzt haben. Das nach § 823 Abs. 1 BGB geschützte Eigentum umfasst neben der Sachsubstanz, die hier nicht beeinträchtigt ist, grundsätzlich auch den Sachgebrauch. Das Eigentum gibt nach § 903 S. 1 BGB die Befugnis, mit der Sache nach Belieben zu verfahren. Aber nicht jede Störung des Sachgebrauchs ist schon eine Eigentumsverletzung. Zum Gewährleistungsgehalt des Eigentums an einem Auto gehört nicht die Befugnis, zu jeder Zeit jeden beliebigen Ort erreichen zu können. Die Gebrauchsmöglichkeit muss vielmehr insgesamt aufgehoben und das Fahrzeug seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch als Transportmittel entzogen sein, also regelrecht festsitzen. Außerdem muss der Schädiger gerade auf ein bestimmtes Fahrzeug unmittelbar räumlich-gegenständlich einwirken.

Im vorliegenden Fall hat S das Auto der G regelrecht zugesperrt und gleichsam eingesperrt. Man könnte zwar sagen, dass so etwas heute zu den allgemeinen und unvermeidbaren Ärgernissen des Straßenverkehrs gehört. Das kann aber nur für kurzfristige Beeinträchtigungen gelten. Vorliegend hat S das Auto der G am Freitagabend, wo die meisten irgendwohin unterwegs sind, über mehrere Stunden eingesperrt. Das geht deutlich über das übliche Gedränge im Straßenverkehr hinaus und ist daher eine deliktische Eigentumsverletzung.

### c) Besitz

Zu den "sonstigen Rechten", deren Verletzung einen Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 BGB auslösen kann, gehört auch der berechtigte Besitz, weil er eine absolute Rechtspo-

sition ist, die gegen jeden-mann wirkt (§§ 861 ff., § 1007 BGB), zum Teil ähnlich wie das Eigentum. Als Eigentümerin des Autos hat G hieran berechtigten Besitz. Dieser schließt ebenso wie das Eigentum die Gebrauchs-möglichkeit ein. Hinsichtlich des deliktsrechtlichen Schutzes gegen Gebrauchsbeeinträchtigungen gilt das zum Eigentum Gesagte entsprechend. Hiernach hat S auch den Besitz der G an dem Auto verletzt.

## **2. Rechtswidrigkeit**

S müsse nach § 823 Abs. 1 BGB die genannten Rechtsgüter der G widerrechtlich, also rechtswidrig verletzt haben. Das ist bei einer aktiven Verletzung der in § 823 Abs. 1 BGB genannten Güter und Rechte stets der Fall, wenn kein besonderer Rechtfertigungsgrund vorliegt. Ein solcher ist hier nicht ersichtlich, so dass S rechtswidrig gehandelt hat.

## **3. Verschulden**

Darüber hinaus müsste S vorsätzlich oder zumindest fahrlässig gehandelt haben. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs. 2 BGB). Das ist der Fall, wenn der Schädiger die Rechtsgutsverletzung vorhersehen und vermeiden konnte. Wer wie S am Freitagabend ein fremdes Auto stundenlang einparkt, kann vorhersehen, dass damit dessen Gebrauch vereitelt wird. Dieser Erfolg war für S auch vermeidbar. Ihm fällt daher Fahrlässigkeit zur Last.

## **4. Zwischenergebnis**

G kann von S nach § 823 Abs. 1 BGB dem Grunde nach Schadensersatz verlangen.

## **II. Art und Höhe des Schadensersatzanspruchs (Haftungsausfüllung)**

Die Einzelheiten des Schadensersatzanspruchs, den § 823 Abs. 1 BGB allgemein gewährt, richten sich nach dem allgemeinen Schadensrecht der §§ 249 ff. BGB. Danach ist G so zu stellen, wie sie ohne die Rechtsgutsverletzung stehen würde (§ 249 Abs. 1 BGB).

## **1. Schaden**

Die Belastung der G mit den Taxikosten ist eine Vermögensbeeinträchtigung und daher ein Schaden.

## **2. Haftungsausfüllende Kausalität**

Dieser Schaden müsste durch die von S begangene Rechtsgutverletzung verursacht sein. Vorliegend beruht die Aufwendung von 200 € für das Taxi unmittelbar auf dem eigenen Willensentschluss der G und nur mittelbar auf dem Zuparken ihres Autos durch S. Ein zwischengeschaltetes Tun des Geschädigten unterbricht jedoch den vom Schädiger in Gang gesetzten Ursachenzusammenhang nicht, wenn der Geschädigte sinnvoll nachvollziehbar handelt oder, wie es auch heißt, sich zu seinem Tun vernünftigerweise herausgefordert fühlen durfte. Hier hat G zunächst eine angemessene Viertelstunde auf den Fahrer des einparkenden Autos gewartet und anschließend noch aktiv nach ihm gesucht. Es war ihr nicht zumutbar, sich auf eine Zugfahrt und einen verspäteten Dienstantritt einzulassen. Der Schaden ist daher dem S zurechenbar.

## **3. Art des Ersatzes**

Das Schadensrecht kennt zwei mögliche Arten des Schadensersatzes, nämlich zum einen die naturale Wiederherstellung des schadensfreien Zustands (§ 249 BGB) und zum anderen die Entschädigung in Geld (§ 251 BGB). Beide Wege führen im vorliegenden Fall, wo der Schaden in einer Belastung mit einer Geldaufwendung liegt, zum selben Ergebnis. S muss G in Geld entschädigen.

## **4. Höhe des Ersatzes**

G hat für das Taxi 200 € aufgewendet, die sie erspart hätte, wenn ihr Auto nicht von S zugeparkt worden wäre. Sie hat allerdings auch Aufwendungen für den Benzin- und Wertverbrauch des eigenen Autos erspart. Diese Ersparnis ist im Wege der Vorteilsausgleichung von den zu ersetzenden Taxikosten abzuziehen.

### **III. Ergebnis**

G kann von S nach § 823 Abs. 1 BGB Ersatz der Taxikosten in Höhe von 200 € abzüglich der ersparten Eigen-aufwendungen verlangen.

### **Aufgabe 6 – Trennungs- und Abstraktionsprinzip – Fragen<sup>11</sup>**

1. Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft.
2. Ein Rechtsgeschäft, durch das auf der einen Seite eine Verpflichtung zur Erbringung einer bestimmten Leistung begründet wird (durch den Schuldner) und das auf der anderen Seite den Gläubiger dazu berechtigt, diese Leistung zu fordern, also einen Anspruch begründet.
3. Ein Rechtsgeschäft, durch das ein Recht unmittelbar übertragen, belastet, geändert oder aufgehoben wird.
4. Rechtsgeschäfte werden in Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft getrennt.
5. Loslösung, also die Abstraktion der Wirksamkeit des Verfügungs- vom Verpflichtungsgeschäft. Ist also das eine Rechtsgeschäft unwirksam, bleibt das andere dennoch wirksam.

### **Aufgabe 6 – Trennungs- und Abstraktionsprinzip – Fall<sup>12</sup>**

Der Kaufvertrag als Verpflichtungsgeschäft ist unwirksam gemäß § 107 BGB, da der M zur Übereignung des Geldes verpflichtet würde und es sich somit nicht um ein lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft handelt. Das 1. Verfügungsgeschäft, die Übereignung des Fahrrads, ist gem. § 107 BGB wirksam, da dem M Eigentum übertragen wird und das Geschäft lediglich rechtlich vorteilhaft ist. Das 2. Verfügungsgeschäft, die Übereignung des Geldes, ist gemäß § 107 BGB unwirksam, da der M Eigentum am Geld verlieren würde und darin ein rechtlicher Nachteil läge.

---

<sup>11</sup> Wendorf, Basiswissen BGB AT, Die Grundlagen in Frage und Antwort, 3. Aufl. 2013, S. 33 ff.

<sup>12</sup> Nietfeld, Uni Bonn, FB Rechtswissenschaften, AG BGB AT, Übersicht 2 – Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip.